

Bei Erfüllung der Voraussetzungen muss pro Mahlzeit nur noch 1,00 Euro gezahlt werden.

## **Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Kostenanteile für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagschule des Landkreises Mainz-Bingen**

### **a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Ermäßigung gewährt wird?**

Die Ermäßigung wird dann gewährt, wenn das maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

#### ***Einkommensgrenze, wenn das Kind im Haushalt eines Personensorgeberechtigten lebt***

- 1 Kind 22.750,00 €
- 2 Kinder 26.500,00 €
- 3 Kinder 30.250,00 €
- 4 Kinder 34.000,00 €
- 5 Kinder 37.750,00€

#### ***Einkommensgrenze, wenn das Kind im Haushalt beider Personensorgeberechtigten lebt oder bei einem Elternteil und dessen Lebenspartner/-in***

- 1 Kind 26.500,00 €
- 2 Kinder 30.250,00 €
- 3 Kinder 34.000,00 €
- 4 Kinder 37.750,00 €
- 5 Kinder 41.500,00 €

### **b) Wer ist antragsberechtigt?**

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler kann jeder Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, den Antrag stellen.

### **c) Was gilt als Einkommen?**

Das für die Ermäßigung des Kostenanteils an den Verpflegungskosten maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. das Bruttoeinkommen). Werbungskosten werden ohne Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z. Zeit 920,00 €). Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens erfolgt grundsätzlich aus dem Einkommenssteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte). Andernfalls muss das maßgebliche Einkommen durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den im Bemessungsjahr erzielten Bruttolohn belegt werden. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird (Schuljahr 2007/2008 = 2005). Liegt das Einkommen im letzten Jahr oder zur Zeit der Antragsstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Als Einkommen wird nicht berücksichtigt: Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Unterhalt und Sozialhilfe. Auch hier sind mit der Antragstellung entsprechende Belege vorzulegen.

### **d) Wo und wann ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag soll bis zum 17.08.2008 bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abt.22, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim gestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Markus Keller  
Fachbereichsleiter